

# Elterninitiative Volksbegehren

Michael Hannich  
Dorfstr. 1 B  
02829 Görlitz, OT Schlauroth  
Telefon: (03581) 73 06 23

Jutta Walter  
Lipsiusstr. 21  
04317 Leipzig  
Telefon: (0341) 2 61 28 23

An die  
Vorsitzenden der Schulleitungen  
im Freistaat Sachsen

Görlitz, im April 1995

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

im Herbst 1993 hatten Eltern einen Volksantrag zur Begrenzung der Klassenstärke initiiert. Mehr als 200.000 Unterschriften konnten im Februar 1994 dem Landtagspräsidenten übergeben werden. Im Juni vergangenen Jahres wurde die Gesetzesänderung vom Landtag behandelt und abgelehnt. Da unserer Meinung nach der Bildung und Erziehung der Kinder nach wie vor nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet wird, haben wir uns entschlossen, ein Volksbegehren in Gang zu setzen, um doch noch zu einer Gesetzesänderung zu kommen.

Die Sächsische Verfassung sieht vor, daß Gesetze durch den Landtag oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen werden (Artikel 70). Voraussetzung für einen Volksentscheid, bei dem alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über das Gesetz entscheiden, ist ein Volksbegehren. Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 450.000 Stimmberechtigte das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Mit Datum vom 7. März 1995 wurde das Volksbegehren durch den Landtagspräsidenten im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Damit ist der Weg frei zu einer erneuten Unterschriftensammlung.

Beiliegend erhalten Sie ein Exemplar der Unterschriftenliste mit der Bitte, dieses Blatt nach Möglichkeit zu vervielfältigen und weiterzugeben. Es kann einseitig (DIN A4) oder doppelseitig (2x DIN A5) kopiert werden. Die Unterschriftenliste muß jedoch mit dem Text der Gesetzesänderung "körperlich verbunden" sein.

Bei der Unterschriftensammlung zum Volksantrag hatte sich dieses "Schneeball-Prinzip" weitgehend als effektiv erwiesen. Wir bitten Sie daher auch jetzt um Ihre Unterstützung. So verteilt sich die Belastung auf viele Schultern. Das ist unsere Chance als Eltern.

Auf gute Kontakte zu den Schulen ist zu achten. Sollten Unterschriftenlisten durch Dritte weitergegeben werden, z.B. durch die eigenen Kinder in einer Schule, wird dringend gebeten, dafür geschlossene Briefumschläge zu verwenden. Die Schule darf die Weitergabe verschlossener Elternbriefe grundsätzlich nicht verweigern.

Die unterschriebenen Listen sind dann der für die Durchführung von Wahlen verantwortlichen örtlichen Behörde (Bürgermeisteramt/Einwohnermeldeamt) zur Stimmrechtsbestätigung vorzulegen und

**bis 30. September 1995 einzusenden an:**

**Kath. Familienbund e.V., Löbauer Str. 8, 02826 Görlitz.**

Der Familienbund hat sich freundlicherweise zur organisatorischen Unterstützung bereit erklärt.

Erfahrungsgemäß werden folgende Fragen auftreten:

## Warum erneut eine Unterschriftensammlung?

Die per Volksantrag eingebrachte Gesetzesänderung wurde durch den Landtag abgewiesen. Nach Artikel 72 der Sächsischen Verfassung kann daraufhin per Volksentscheid über dieses Gesetz abgestimmt werden. Voraussetzung dafür sind 450.000 Unterschriften, die dieses Volksbegehren unterstützen. Uns ist also dieser Weg durch die Verfassung eröffnet und gleichzeitig vorgeschrieben. Um eine Unterschriftendoppelung mit den Volksantragsunterschriften auszuschließen, ist eine neue Unterschriftensammlung erforderlich. Ich bitte dringend um Unterstützung.

## Warum 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse?

Der sogenannte Klassenteiler, die maximale Schüleranzahl pro Klasse, beträgt zur Zeit 33. Erfahrungsgemäß stellt die Zahl 25 eine "Schallmauer" dar. In größeren Klassen sind deutlich schlechtere Lernbedingungen zu verzeichnen, was zu einer Benachteiligung der betroffenen Schüler führt. Eine Begrenzung auf 25 verbessert die Chancengleichheit erheblich. Praktisch haben das bereits eine Vielzahl Klassen in Grund- und Mittelschulen bewiesen. Dieser Zustand soll gesetzlich abgesichert werden, damit er nicht auf dem Verwaltungsweg rückgängig gemacht werden kann.

### **Warum nur in Grund-, Mittelschulen und Gymnasien?**

In Förderschulen und Berufsschulen sind die Verhältnisse sehr differenziert zu betrachten, so daß uns eine Regelung im Schulgesetz nicht möglich scheint. Ungeachtet dessen wird eine gesetzliche Regelung für Grund- und Mittelschulen, sowie im Bereich der Sekundarstufe I in Gymnasien einen entsprechenden "Sog-Effekt" auf Förderschulen und Berufsschulen haben.

### **Wer kann das Volksbegehren unterstützen?**

Jede stimmberechtigte Bürgerin, jeder stimmberechtigte Bürger des Freistaates Sachsen kann mit seiner Unterschrift den Volksantrag unterstützen. Die betreffende Person muß lediglich 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz in Sachsen haben.

Wir rechnen auch mit der Unterschrift von Lehrerinnen und Lehrern, sowie von Großeltern und volljährigen Jugendlichen. Auch Eltern, deren Kinder das Glück haben, kleinere Klassen zu besuchen, sollten unterschreiben. Schule geht jeden an!

Notwendig sind 450.000 gültige Unterschriften, damit es zu einem Volksentscheid kommt.

### **Warum so viele Angaben auf dem Formular?**

Der Stimmberechtigte gibt Vor- und Familiennamen, sein Geburtsdatum, seine Hauptwohnung sowie Tag und Ort der Unterzeichnung leserlich an. Die Angaben sind notwendig und im Volksantragsgesetz vom 14.9.93 gefordert (§3), um das Stimmrecht zu überprüfen. Damit wird der Mißbrauch dieser demokratischen Meinungsäußerung verhindert.

Es erfolgt keine Weitergabe dieser Information über das Volksbegehren hinaus.

Verschiedentlich wird gefragt, ob dieses Verfahren nicht gegen den Datenschutz verstößt. Ich gebe zu bedenken, daß das Volksbegehren eine Willenserklärung darstellt, die letztlich Gesetzeskraft erlangen soll. Eine nicht nachprüfbare Unterschrift bleibt anonym und ist somit wertlos. Eine Demokratie ist ohne Zivilcourage undenkbar. Wer für sich Nachteile befürchtet, sollte nicht unterschreiben.

### **Warum nur Platz für höchstens drei Unterschriften pro Blatt?**

Damit wird die Auswertung wesentlich vereinfacht. Denn es muß jede Stimme einzeln gezählt und überprüft werden.

### **Wer erteilt die Stimmrechtsbestätigung?**

Diese Bestätigung erteilt die (für die Durchführung von Wahlen zuständige Behörde der) Gemeinde der Hauptwohnung. Zweckmäßig ist es, wenn die Unterschriftenlisten gesammelt werden und dann geschlossen zur Bestätigung vorgelegt werden. Manch eine Behörde hat sich "schwergetan" mit der Stimmrechtsbestätigung beim Volksantrag. Ich hoffe, daß gute Worte auch jetzt Behördentüren öffnen können. Vielleicht sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den betreffenden Behörden selbst Mütter und Väter von Schulkindern und unterstützen das Volksbegehren ohne Bürokratie...

Die Kreiselternavorsitzenden bitte ich um ihre besondere Unterstützung und Mithilfe bei der Organisation der Stimmrechtsbestätigung.

Die Stimmrechtsbestätigung wird unentgeltlich und unverzüglich erteilt, heißt es im Volksantragsgesetz (§6). Der Freistaat Sachsen erstattet sogar den Gemeinden die Kosten durch einen festen Betrag je Stimmrechtsbestätigung (§15). Dieser Hinweis ist wichtig, weil manch eine Gemeinde auf ihre Gebührenordnung verweist. Diese hat bei Volksantrag/Volksbegehren keine Gültigkeit.

### **Wie ist der Terminplan?**

*Bis spätestens 30. September 1995 sind die Unterschriftenlisten einzusenden.*

Es wird daher vorgeschlagen die Unterschriften bis 30. Juni 1995 zu sammeln. Dazu könnten auch größere Veranstaltungen (Stadtfeite, Verkaufssonabende, o.ä.) genutzt werden. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Danach sollte den Städten und Gemeinden ausreichend Zeit zur Stimmrechtsbestätigung gegeben werden. In den größeren Städten sind zweckmäßigerweise Vorabsprachen mit der jeweiligen Behörde zu führen. Ich bitte darum, daß sich Elternvertreter der Kreiselternräte oder engagierte Eltern vor Ort "den Hut" aufsetzen.

### **"Hotline"**

Es wird sicher noch eine Reihe Fragen geben.

Tagsüber sind (in dringenden Fragen) telefonisch zu erreichen:

Herr Hannich über (0351) 564-7801 und Frau Walter über (0341) 261 33 80.

Frau Wilkowi steht mittwochs von 10 bis 12 und von 14 bis 18 Uhr über (03581) 788 53 für Auskünfte zur Verfügung.

Schließlich kann nach 16 Uhr der Anrufbeantworter des Familienbundes genutzt werden: (03581) 40 11 54. (Bitte Name, Telefon-Nummer und Anliegen hinterlassen.)

Aber denken Sie bitte daran: Das Volksbegehren wird ausschließlich ehrenamtlich durchgeführt. Wir bitten daher, die Anfragen auf das Notwendige zu beschränken, denn alle Beteiligten haben selbst Familie.

Uns allen viel Erfolg im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen und damit in unser aller Interesse!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Hannich

gez. Jutta Walter